



Langzeitgarantieversicherung Versicherungsbedingungen – DE –

Dein Versicherungspartner

GETSAFE

Allgemeine Kundeninformationen

Seite 2 von 15

Definitionen

Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (IPID), sofern sie nicht in diesem Dokument abweichend definiert werden.

Hinweis

Zwischen dir und dem Versicherer kommt kein Versicherungsvertrag zustande. Durch den Abschluss der Langzeitgarantieversicherung und den zusätzlichen Versicherungsschutz über das versicherte Gerät wirst du versicherte Person in einem zwischen der MOINsure GmbH und dem Versicherer Getsafe Insurance AG geschlossenen Gruppenversicherungsvertrag und erhältst dadurch Versicherungsschutz gemäß den nachstehenden Bedingungen.

Informationen zum Versicherer

Gesellschaftsangaben (Identität des Versicherers):

Getsafe Insurance AG

Vorstand:

Muhyddin Suleiman (Vorsitzender des Vorstands)
Dr. Michael Oberste

Rechtsform:

Aktiengesellschaft, Sitz Heidelberg

Registernummer:

HRB 735464

Postanschrift/ Hausanschrift/ Ladungsfähige Anschrift:

Waldhofer Straße 102, 69123 Heidelberg

Die MOINsure GmbH, Campus Altkarlshof, Am Kreuzgraben 1a, 18146 Rostock ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen der versicherten Person entgegenzunehmen und verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer oder die von der MOINsure GmbH beauftragten Unternehmen weiterzuleiten. Der Eingang bei der MOINsure GmbH ist rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang beim Versicherer.

Hinweis:

Alle Schadensmeldungen sind ausschließlich über das Webportal <https://hepster.com/de-de/schaden> an die MOINsure GmbH zu richten. Sonstige Anzeigen und Erklärungen (z.B. Adressänderungen) kannst du an die MOINsure GmbH unter de@support.hepster.com richten. Bei Fragen kannst du dich zusätzlich an den Kundenservice: **+49 (0) 381 20 38 88 00** (es fallen die üblichen Telefongebühren deines Mobilfunkanbieters an) wenden.

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers ist der Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung.

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bonn
Bereich Versicherungen; Graurheindorfer Straße 108; 53117 Bonn

Bitte beachte, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Ansprechpartner für außergerichtliche Schlichtungen, gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten

Ziel des Versicherers ist es, dir einen exzellenten Service zu bieten. Solltest du jedoch mit den unter dieser Langzeitgarantie oder den Bedingungen der Langzeitgarantie erbrachten Unterstützungsleistungen unzufrieden sein oder hast du während der Versicherungszeit dieser Langzeitgarantie andere Streitigkeiten, die nach dem Recht deiner Gerichtsbarkeit in vollem Umfang zulässig sind, mache dem Versicherer eine Mitteilung über die Streitigkeit und gib ihm eine angemessene Gelegenheit zur Beantwortung. Alternativ kannst du ein Schiedsverfahren wie unten beschrieben einleiten.

Wenn du dich mit dem Versicherer in Verbindung setzen möchtest, um einen Streitfall im Rahmen dieser

Langzeitgarantie wieder beizulegen, sende deine schriftliche Mitteilung an: **support@hellogetsafe.com**

Bitte gib bei der Einreichung die folgenden Informationen an:

- Eine Kopie deines Versicherungszertifikates;
- Deinen Namen und deine Kontaktdaten;
- Eine detaillierte Beschreibung des Anliegens und/oder der Streitigkeit sowie der Lösung, die du anstrebst und
- Eine Beschreibung der Versuche, die du mit Vertretern des Versicherers unternommen hast, um das Problem zu lösen.

Versicherungsombudsmann e.V.;
Postfach 08 06 32; 10006 Berlin
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Dein Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch diese Einrichtungen nicht berührt.

Im Falle von Streitigkeiten im Zusammenhang mit auf elektronischem Wege geschlossenen Verträgen hast du zudem die Möglichkeit, über folgende Online-Streitbeilegungs-Plattform eine Beschwerde einzureichen:

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Es erfolgt von dort eine Weiterleitung an den zuständigen Ombudsmann.

Informationen zur Versicherungsleistung und zum Gesamtbetrag

Die wesentlichen Merkmale der Versicherung wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen sowie den Gesamtbeitrag (Gesamtpreis und eingerechnete Kosten) findest du im jeweiligen Produktinformationsblatt, den zugehörigen allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie auf dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten.

Informationen zum Vertrag

Gültigkeitsdauer von Vorschlägen, sonstigen vorvertraglichen Angaben

Die dir für den Abschluss deines Vertrags über das Verschaffen und Aufrechterhalten von Versicherungsschutz zur Verfügung gestellten Informationen haben eine befristete Gültigkeitsdauer. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und sonstigen Preisangaben. Sofern in den Informationen keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, gelten sie für eine Dauer von vier Wochen nach Veröffentlichung.

Bindefrist

Du bist an deinen Antrag auf Abschluss des Vertrags über die Vermittlung und Aufrechterhaltung von Versicherungsschutz einen Monat gebunden.

Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag über das Verschaffen und Aufrechterhalten von Versicherungsschutz kommt durch deinen Antrag auf Abschluss des Vertrags und unsere Annahmeerklärung durch Übersendung des Versicherungszertifikats zustande, wenn du nicht von deinem Widerrufsrecht oder deinem Recht auf Rücknahme deiner Willenserklärung Gebrauch machst. Im Fall von Abweichungen von deinem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweise auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in deinem Versicherungszertifikat gesondert aufgeführt.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungszertifikat angegebenen Zeitpunkt. Falls du den Erstbeitrag nicht unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungszertifikats bezahlst, behält sich die MOINsure GmbH vor, deinen Versicherungsschutz nicht für den Gruppenversicherungsvertrag anzumelden. Sofern bestimmte Wartezeiten bestehen, sind diese in dem jeweiligen Informationsblatt zu

Versicherungsprodukten sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthalten.

Rücknahmerecht

Du hast das Recht, binnen vierzehn (14) Tagen ohne Angabe von Gründen deine auf Abschluss des Vertrags über das Verschaffen und Aufrechterhalten von Versicherungsschutz gerichtete Willenserklärung zurückzunehmen.

Die Frist für die Rücknahme beträgt vierzehn (14) Tage, und beginnt mit Zugang des Produktinformationsblattes (I-PID) und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie der Belehrung über die Rücknahmemöglichkeit zu laufen.

Um Dein Rücknahmerecht auszuüben, musst du uns (der MOINsure GmbH, Campus Altkarlshof, Am Kreuzgraben 1a, 18146 Rostock, Telefonnummer +49 (0) 381 20 38 88 00) mittels einer eindeutigen Erklärung in Textform (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über deinen Entschluss, deine auf Abschluss des Vertrags gerichtete Willenserklärung zurückzunehmen, informieren.

Zur Wahrung der Rücknahmefrist reicht es aus, dass du die Mitteilung über die Ausübung des Rücknahmerechts vor Ablauf der Rücknahmefrist absendest.

Machst du von deinem Rücknahmerecht Gebrauch, gelten dieselben Folgen wie im Fall der Ausübung des Widerrufsrechts so wie sie in der Widerrufsbelehrung beschrieben sind.

Widerrufsrecht

Du kannst deine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen **widerrufen**. Die Erklärung deines Widerrufs kannst du einfach mit wenigen Klicks über dein persönliches Kundenkonto unter dem Reiter "Dokumente & Details" des zu widerrufenden Versicherungsvertrages ausüben. Du erhältst unverzüglich (per E-Mail) die Bestätigung über den Eingang deines Widerrufs und dein Beitrag wird automatisch auf die von dir verwendete Zahlungsmethode zurückgebucht. Die Frist beginnt am Tag, nach dem du das Versicherungszertifikat, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Vertragsinformationen gemäß § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten hast. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Erklärung des Widerrufs über unser Kundenkonto oder alternativ unter Angabe der Zertifikatsnummer, des Produktnamens, Vor- und Nachname des Versicherungskäufers, Datum und Unterschrift per E-Mail an

widerruf@hepster.com.

Folgen des Widerrufs

Wenn du diesen Versicherungsschutz widerrufst, hat die MOINsure GmbH dir alle Zahlungen, die sie von dir erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass du eine andere Art der Lieferung als die von der MOINsure GmbH angegebene, günstigste Standardlieferung gewählt hast), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn (14) Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über deinen Widerruf dieses Vertrags bei dir eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die MOINsure GmbH dasselbe Zahlungsmittel, das du bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hast, es sei denn, mit dir wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dir wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Hast du verlangt, dass der Versicherungsschutz während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hast du der MOINsure GmbH einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem du der MOINsure GmbH von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich des Versicherungsschutzes unterrichtest, bereits erbrachte Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Kenntnisse und Verhalten des Versicherten

Sofern in den nachfolgenden Bedingungen die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers (MOINsure GmbH) von rechtlicher Bedeutung sind, sind für das Bestehen deiner Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auch deine Kenntnis und dein Verhalten zu berücksichtigen.

Geltendmachung von Ansprüchen

Als versicherte Person hast du das Recht, deine dir als versicherte Person aus dem Versicherungsvertrag zwischen

MOINsure GmbH und dem Versicherer resultierenden Ansprüche auch ohne Zustimmung der MOINsure GmbH gegen den Versicherer geltend zu machen.

Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für Klagen aus dem Gruppenversicherungsvertrag gegen den Versicherer ist sowohl das Gericht örtlich zuständig, an dem der Versicherer seinen Sitz hat, als auch das Gericht, in dessen Bezirk du zur Zeit der Klageerhebung deinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen deinen gewöhnlichen Aufenthalt hast. Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen dich müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für deinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort deines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

Vertragssprache

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere Bestimmungen gelten oder anderslautende Vereinbarungen getroffen werden.

Beendigung des Vertrages

Einzelheiten entnimmst du dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Laufzeit, Mindestlaufzeit

Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrags verweisen wir auf die Hinweise im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Zahlweise

Einzelheiten zur Zahlweise findest du in Ziffer 10 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Informationen zur Datenverarbeitung

Informationen zur Datenverarbeitung durch den Versicherer findest du unter

https://www.hellogetsafe.com/documents/datenschutzinformation_insurance_de.pdf

Allgemeine Versicherungsbedingungen für Langzeitgarantieversicherung (AVB Langzeitgarantieversicherung 2024 DE), Stand: 07.2025

Hinweis

Die vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Langzeitgarantieversicherung beinhalten Schutz für Schäden nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistung. Aufgrund der Lesbarkeit wird im Folgenden lediglich die Langzeitgarantie genannt.

1. Versicherte Sachen

Versichert ist der im Versicherungszertifikat aufgeführte Gegenstand (*im Folgenden „versicherter Gegenstand“*).

2. Versicherte und versicherbare Gegenstände

- 2.1. Versichert sind die in deinem Versicherungszertifikat benannten neuen oder von einem autorisierten Vertriebspartner als refurbished gekauften, privat und gewerblich genutzten Gegenstände, inklusive dazugehörigem Zubehör, die bei Antragseingang noch eine vom Händler bzw. Hersteller gewährleistete Restgarantie oder eine gesetzliche Gewährleistung aufweisen. Die versicherbaren Gegenstände sind beschränkt auf Gegenstände, welche unter dem gebräuchlichen Sammelbegriff "weiße Ware" bekannt sind, sowie elektronische Geräte.

Maßgeblich für die Berechnung des Alters ist für neue Geräte das Kaufdatum des Erwerbs des Erstbesitzers. Für refurbished Geräte gilt das Kaufdatum des Erwerbs bei einem lizenzierten Vertriebspartner.

Die Entschädigung für mitversichertes Zubehör ist auf maximal 10% der Versicherungssumme beschränkt.

Unter Zubehör sind alle Gegenstände zu verstehen, die, ohne fest verbauter Bestandteil des versicherten Gegenstands zu sein, diesem zu dienen bestimmt sind. Für seine bestimmungsgemäße Verwendung sind die jedoch nicht erforderlich. Nicht zum Zubehör zählen Mobiltelefone, Navigationssysteme und andere elektronische Endgeräte.

Wird der versicherte Gegenstand im Rahmen eines Versicherungsfalles oder im Rahmen der Garantie oder gesetzlichen Gewährleistung durch den Hersteller oder Händler durch ein Ersatzgerät ersetzt, geht der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Deckungsumfang auf das Ersatzgerät über, vorausgesetzt die versicherte Person hat dem Versicherer den Erhalt des Ersatzgerätes unter Angabe der Serien- oder IMEI-Nummer in Textform mitgeteilt – siehe auch 7.3.

2.2. Nicht versicherbar und nicht versichert sind ferner:

- 2.2.1. Wechseldatenträger, Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, Schäden an sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, separat bzw. zusätzlich gekauft Zubehör (sofern nicht im Versicherungszertifikat angegeben) und nachträglich gekauft Zubehör, Software aller Art, defekt angelieferte Geräte, Instrumente.
- 2.2.2. Ausstellungsgegenstände und Gegenstände, bei welchen die Händler- bzw. Herstellergarantie oder die gesetzliche Gewährleistung bei Antragseingang bereits abgelaufen ist, sowie Gegenstände, die bei Antragseingang bereits beschädigt oder zerstört sind.
- 2.2.3. Gegenstände, deren Serien- oder IMEI-Nummer nicht bekannt gegeben wurde,
- 2.2.4. Gegenstände, die nach Kundenspezifikationen hergestellt oder umgebaut wurden.
- 2.3. In den Fällen der Punkte 4.2. bis 4.3. besteht auch trotz Abschluss eines Versicherungsvertrages und Prämienzahlung zu keiner Zeit Versicherungsschutz. Für das nicht versicherte Gerät gezahlte Beiträge werden der versicherten Person erstattet.
- 2.4. Versichert ist das Interesse der versicherten Person. Ist die versicherte Person nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt. Die versicherte Person ist der Inhaber des Versicherungszertifikates. Die Langzeitgarantie ist nur durch die MOINSURE GmbH schriftlich / per E-Mail (info@hepster.com) auf eine andere Person übertragbar.

- 2.5. Für die Richtigkeit der im Versicherungszertifikat abgedruckten Geräteidentifikationsdaten (z. B. IMEI-Nummer) ist ausschließlich die versicherte Person verantwortlich. Die versicherte Person hat die Geräteidentifikationsdaten sofort nach Erhalt des Versicherungszertifikates zu prüfen und eventuelle Unrichtigkeiten unverzüglich per E-Mail an die MOINsure GmbH anzuzeigen. Unterlässt die versicherte Person dies und stimmen die Geräteidentifikationsdaten des Produkts nicht mit den im Versicherungszertifikat Abgedruckten überein, besteht kein Versicherungsschutz.

3. Versicherte Gefahren

Versicherungsschutz besteht nur für die im Versicherungszertifikat aufgeführten Gefahren nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistung. Die Beweislastumkehr nach §476BGB findet keine Anwendung. Im Einzelnen können folgende Gefahren versichert werden:

- 3.1. Konstruktions- und Materialfehler
- 3.2. Herstellungsfehler
- 3.3. Werkstätten- oder Montagefehler
- 3.4. Bei Zerstörung oder Beschädigung des Gegenstandes durch ein Reparaturunternehmen besteht Versicherungsschutz nur, wenn dieses inkl. des vollständigen serienmäßigen Zubehörs dem Versicherer oder einem von diesem benannten Dienstleister zur Prüfung vorgelegt wird.
- 3.5. Akkuverschleiß unter den folgenden Voraussetzungen, sofern im Versicherungszertifikat ausgewiesen:

Der Versicherungsschutz besteht bis zu einem maximalen Gerätealter von 5 Jahren (ab Neukaufdatum mit Nachweis). Der Versicherungsschutz gilt nur für die Schäden, die mit Ablauf der gesetzlichen Gewährleistung eintreten. Den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zufolge liegt beim Akku ein Verschleiß vor, wenn dieser nur noch eine Leistungskapazität von

- 70% ab einem Gerätealter von 2 Jahren bis 3 Jahren
- 60% ab einem Gerätealter von 3 Jahren bis 4 Jahren
- 50% ab einem Gerätealter von 4 Jahren bis 5 Jahren

erbringt.

4. Ausschlüsse und Einschränkungen

4.1. Nicht versicherte Schäden und Kosten sind:

- a) Schäden, die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch
 - Abhandenkommen und Verlust (z.B. Diebstahl, Liegenlassen, Vergessen und Verlieren)
 - Krieg, Bürgerkrieg, kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, politische Gewalthandlungen, Attentate oder Terrorakte, Streik, Aussperrung oder Arbeitsunruhen, Enteignungen oder enteignungsgleiche Eingriffe, Beschlagnahme, Entziehungen, Verfügungen, oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie durch elementare Naturereignisse, Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen
- b) Schäden, durch dauernde Einflüsse des Betriebes, normale Abnutzung und Verschleiß (versichert ist Verschleiß gemäß 3.5)
- c) Flüssigkeits-, Sturz-, Bruch- oder Unfallschäden
- d) Schäden, durch unmittelbare oder mittelbare Witterungsflüsse (z.B. Luftfeuchtigkeit, Lufttrockenheit, Licht); Darunter fallen auch Oxidation und Korrosion
- e) Schäden, durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur/Eingriffe nicht vom Versicherer autorisierter Dritter, unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche - insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende - Verwendung oder Reinigung des Gerätes
- f) Schäden an oder durch Software, an Datenträgern aller Art, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler

- g)** Schäden an Leuchtmitteln und Röhren und damit fest verbundenen Baugruppen (dieser Ausschluss gilt nicht, wenn das Leuchtmittel, z.B. eine Lampe selbst, der versicherte Gegenstand ist)
 - h)** Schäden an Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien sowie Batterien und Akkus, Filter, Stecker, Antennen, Kabel und Schläuchen sowie an sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen
 - i)** Schäden, durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen des Versicherten oder eines berechtigten Nutzers des Gerätes;
 - j)** Schäden, die durch Dauerbetrieb des Gerätes entstehen, sofern das Gerät nicht ausdrücklich für den Dauerbetrieb zugelassen ist
 - k)** Glasbruchschäden an Ceran- oder Induktionskochfeldern;
 - l)** Unmittelbare oder mittelbare Sachfolge- und Vermögensschäden, einschließlich Ersatzkosten oder Nutzungsausfall nach Eintritt des Versicherungsfalls;
 - m)** Leistungen, die aufgrund von Service-, Justage- und Reinigungsarbeiten notwendig werden;
 - n)** Pixelfehler, die im Rahmen der Fehlertoleranz Kategorie 1-2 der ISO Norm 9241-307 liegen
 - o)** Kratz-, Schramm und Scheuerschäden sowie sonstige Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Gegenstandes nicht beeinträchtigen
 - p)** Schäden oder Störungen am Gerät, die durch Reinigung des Gerätes behoben werden können
 - q)** Reparaturen, die außerhalb von Deutschland durchgeführt werden müssen;
 - r)** Schäden, die infolge von Reparaturen bei einem Fachhändler oder bei selbst durchgeführten Reparaturen entstehen
 - s)** Transportschäden egal aus welcher Ursache
 - t)** Serienfehler/-schäden und Produktrückrufe seitens des Herstellers
 - u)** Schäden, für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag gesetzlich oder vertraglich haftet (z. B. Gewährleistungsansprüche),
 - v)** Schäden, die bei Veranstaltungen mit Renncharakter/Wettbewerben (z.B. Ski- /Snowboardspringen, -rennen) jeweils einschließlich Training dazu – auftreten,
 - w)** Schäden infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel,
 - x)** – Kosten, wenn kein Schaden an dem versicherten Gerät, festgestellt werden kann,
– Kosten, die für die Entsorgung des schadhaft versicherten Gerätes anfallen,
– Versand- und Verpackungskosten
– Kosten für Eil- oder Expressfrachten
– Kosten für Nacht- oder Überstundenzuschläge
– Mietkosten für elektronische Geräte,
– Kosten für Leihgeräte,
– Mehrkosten aufgrund notwendiger Reparaturen, die im oder aus dem Ausland vorgenommen werden,
– Mehrkosten für eine beschleunigte Reparatur, die über den gewöhnlichen Support-Level hinausgehen
– Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Reparatur Änderungen oder Konstruktionsverbesserungen vorgenommen werden
– Kosten für Fehlfahrten (eine Fehlfahrt liegt vor, wenn nach einem Schadenfall das versicherte Gerät nicht zum vereinbarten Zeitpunkt oder Ort durch ein beauftragtes Unternehmen abgeholt werden kann).
- 4.2. Soweit die versicherte Person eine Entschädigung aus einer anderen Sachversicherung (z. B. aus einer anderen Langzeitgarantie oder aus einer Hausratversicherung) beanspruchen kann, ist diese andere Sachversicherung in Anspruch zu nehmen und es besteht kein Versicherungsschutz aus der vorliegenden Versicherung (Subsidiarität).
- 4.3. Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

5. Leistungsumfang

- 5.1. Im Falle eines versicherten Ereignisses leistet das vom Versicherungsnehmer beauftragte Unternehmen im Falle
- a) eines Teilschadens die Reparatur des versicherten Gegenstandes bis maximal zur Versicherungssumme.
 - b) eines Totalschadens durch eine versicherte Gefahr ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte. Ist das betroffene elektronische Gerät nicht mehr erhältlich, wird stattdessen ein Gegenstand jeden anderen Typs/Modells mit vergleichbaren technischen Merkmalen im Rahmen des Kaufpreises (ohne Abo) des versicherten Gegenstandes zum Zeitpunkt des Schadenfalls geleistet.

Ein Totalschaden liegt auch dann vor, wenn die Reparatur des Gegenstandes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Als nicht wirtschaftlich im Sinne dieser Bedingungen gilt eine Reparatur dann, wenn die daraus resultierenden Kosten höher sind als diejenigen für ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte.

- c) Die Versicherungsleistung ist begrenzt auf den Zeitwert. Überschreiten die Reparaturkosten oder die Beschaffungskosten für ein Ersatzgerät den Zeitwert des versicherten Gerätes bei Eintritt des Schadens, erhält die versicherte Person nach Wahl des Versicherers ein generalüberholtes Ersatzgerät oder den entsprechenden Zeitwert als Geldersatz. Du hast im Schadenfall keinen Anspruch auf Geldersatz.

Der Zeitwert des versicherten Gegenstandes reduziert sich ab dem 3. Jahr nach Kauf des Gegenstandes auf:

3. Jahr: 80%

4. Jahr: 60%

5. Jahr: 40%

des Kaufpreises bei Anschaffung des Gerätes.

- d) Überschreitet der Wert des Gegenstandes zum Zeitpunkt des Schadeneintritts die Versicherungssumme, leistet der Versicherer bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.
- e) Bei Beschaffung eines Ersatzgerätes oder Entschädigung in Form von Geldersatz kann der Versicherer die Herausgabe des versicherten Gegenstandes und des serienmäßigen Zubehörs verlangen.
- f) Kleingeräte sind, inklusive des vollständigen serienmäßigen Zubehörs, an das vom Versicherer beauftragte Unternehmen zu senden oder zu bringen. Die Kosten für die Übersendung werden durch den Versicherer getragen.

5.2. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der unsubventionierte Kaufpreis (inkl. MwSt.) des im Versicherungszertifikat eingetragenen elektronischen Gerätes. Stellt der Versicherer bei der Beleg- bzw. Geräteprüfung, z. B. im Falle eines Schadens fest, dass die Versicherungssumme den unsubventionierten Kaufpreis übersteigt (Überversicherung), kannst du verlangen, dass die Prämien rückwirkend ab Vertragsbeginn entsprechend angepasst werden. Hierfür wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben.

Ist die Versicherungssumme erheblich niedriger als der unsubventionierte Kaufpreis (Unterversicherung), ist der Versicherer nur verpflichtet, die Leistung nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert zu erbringen.

Wird nach der Prüfung festgestellt, dass das elektronische Gerät nicht über die hepster Langzeitgarantie versicherbar ist, wird der Vertrag rückwirkend aufgehoben. Bis dahin gezahlte Prämien werden rückerstattet.

5.3. Kaufpreis

Als Kaufpreis im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gilt immer der zum Zeitpunkt des Kaufs des elektronischen Gerätes marktübliche, unsubventionierte Kaufpreis, auch wenn tatsächlich ein geringerer, subventionierter Kaufpreis gezahlt wurde.

5.4. Selbstbeteiligung

Pro Schadenfall hat die versicherte Person einen im Versicherungszertifikat ausgewiesenen Selbstbehalt, sofern vereinbart, zu tragen. Die Selbstbeteiligung bezieht sich auf die Versicherungssumme.

6. Geltungsbereich

- 6.1. Der Versicherungsschutz besteht weltweit.
- 6.2. Leistungen aus diesem Versicherungsvertrag werden in der Bundesrepublik Deutschland erbracht.

7. Obliegenheiten

- 7.1. Die versicherte Person ist verpflichtet, sämtliche für den Abschluss des Versicherungsvertrages wichtigen Informationen, nach welchen ausdrücklich gefragt wird, wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben.
- 7.2. Während der Versicherungsdauer hat die versicherte Person das versicherte Gerät in einem ordnungsgemäßen, betriebsbereiten und bestimmungsgemäßen Zustand zu erhalten und alle entsprechenden Sorgfaltspflichten einzuhalten, um die Gefahr von Schäden oder Verlust abzuwenden oder zumindest zu mindern.
- 7.3. Wird das versicherte Gerät während der Vertragslaufzeit durch ein Neu- oder Ersatzgerät gleicher Art und Güte ersetzt, hat die versicherte Person dies hepster unter Angabe der IMEI-Nummer in Textform innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Neu- oder Ersatzgerätes anzuzeigen sowie auf das Verlangen des Versicherungsnehmers den Austausch des Gerätes im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung oder freiwilligen Garantie durch den Hersteller oder Händler nachzuweisen. Die für das ursprüngliche Gerät vereinbarte Vertragslaufzeit sowie der vereinbarte Deckungsumfang bleiben unverändert.
- 7.4. Schäden sind ausschließlich im Kundenbereich unter <https://hepster.com/de-de/account/login> oder direkt über das Webportal <https://hepster.com/de-de/schaden> an die MOINsure GmbH oder an die von der MOINsure GmbH beauftragten Unternehmen zu richten.
- 7.5. Tritt während der Dauer der Versicherung ein Schadenfall ein, ist die versicherte Person verpflichtet, dem Versicherungsnehmer den Schaden unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden, online zu melden und das Gerät zwecks Prüfung bereitzuhalten. Hierfür hat die versicherte Person einen Kostenvoranschlag des beauftragten Reparaturunternehmens einzureichen. Nach erfolgter Freigabe durch den Versicherer kann die Beauftragung des Reparaturbetriebes durch die versicherte Person erfolgen. Die Reparatur der versicherten Geräte erfolgt in Deutschland.
- 7.6. Sofern versichert, hat die versicherte Person Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung, Vandalismus und Sabotage 24 Stunden nach Feststellung des Ereignisses bei der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen. Hierbei sind die abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Geräte detailliert anzuzeigen. Eine Kopie der polizeilichen Meldung ist innerhalb von 14 Tagen dem Versicherungsnehmer oder dem Beauftragten zu übersenden.
- 7.7. Die versicherte Person hat sich zu bemühen, jeden Schaden so gering wie möglich zu halten und dem Versicherungsnehmer sowie allfälligen Beauftragten bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben, (auf Verlangen in Textform) mitzuteilen. Angeforderte Belege sind unverzüglich einzureichen. Sollten auf Grund falscher oder unwahrer Angaben Kosten entstehen, die bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht entstanden wären, so behält sich der Versicherer vor, die angefallenen Kosten einzufordern.
- 7.8. Verletzt die versicherte Person eine der in 7.1 bis 7.8 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Verletzt die versicherte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er oder seine Beauftragten die versicherte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Regelung hingewiesen hat.

8. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Wird eine Obliegenheit nach Ziffer 7 dieser Bedingungen vorsätzlich verletzt, verlierst du deinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere deines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir dich durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben. Weist du nach, dass du die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hast, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn du nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn du die Obliegenheit arglistig verletzt hast.

Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir ein uns zustehendes Kündigungsrecht wegen der Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht ausüben.

9. Beginn, Dauer und Ende der Versicherung

9.1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungszertifikat angegebenen Zeitpunkt, wenn du den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 10.2 zahlst. Der Versicherungsschutz besteht erst nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistung.

9.2. Dauer und Ende des Vertrages

Der Vertrag ist für die im Versicherungszertifikat angegebene Zeit abgeschlossen.

9.2.1. Feste Vertragslaufzeit

Für den Fall, dass eine feste Laufzeit vereinbart wurde, endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt, sofern er nicht innerhalb der Laufzeit verlängert wurde.

9.2.2. Unbestimmte Vertragslaufzeit – Monats- und Jahresabo

Für den Fall, dass keine feste Laufzeit vereinbart wurde, kann der Vertrag von der versicherten Person mit einer Frist von drei Werktagen und von uns mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Versicherungsperiode gekündigt werden. Beim Monatsabo beträgt die Versicherungsperiode einen Monat, beim Jahresabo beträgt die Versicherungsperiode ein Jahr.

Bitte beachte, dass eine Kündigung erst nach Ablauf der vertraglichen Mindestlaufzeit möglich ist. Bei monatlicher Zahlweise beträgt die vertragliche Mindestlaufzeit drei Monate.

9.3. Kündigung nach Versicherungsfall

Den Vertrag können du oder wir durch Kündigung beenden, wenn wir eine Leistung erbracht haben oder du gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben hast.

Die Kündigung muss dir oder uns spätestens einen Monat nach Leistung oder – im Falle eines Rechtsstreits – nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils in Schriftform zugegangen sein.

Kündigst du, wird deine Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Du kannst jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungszeitraums, wirksam wird.

Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei dir wirksam.

10. Beitragszahlung

10.1. Beitragszahlung und Versicherungssteuer

10.1.1. Beitragszahlung und Versicherungsperiode

Die Zahlung erfolgt als Einmalsumme im Voraus.

10.1.2. Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die du in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hast.

10.2. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

10.2.1. Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungszertifikats fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn du fristgerecht alles getan hast, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Ziffer 10.4.

Die Übermittlung des Beitrages erfolgt auf deine Gefahr und deine Kosten.

10.2.2. Folgen verspäteter Zahlung

10.2.2.1. Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlst du den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern du durch gesonderte Mitteilung in

Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungszertifikat auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurdest. Das gilt nicht, wenn du nachweist, dass du die Nichtzahlung nicht zu vertreten hast.

10.2.2.2. **Leistungsfreiheit im Versicherungsfall**

Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir dich durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungszertifikat auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass du die Nichtzahlung nicht zu vertreten hast.

10.2.2.3. **Rücktritt**

Zahlst du den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist.

Wir können nicht zurücktreten, wenn du nachweist, dass du die Nichtzahlung nicht zu vertreten hast.

10.3. **Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeiträge**

10.3.1. **Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung**

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn du fristgerecht alles getan hast, damit die Beiträge bei uns eingehen. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Ziffer 10.4.

Die Übermittlung deiner Beiträge erfolgt auf deine Gefahr und deine Kosten.

10.3.2. **Folgen verspäteter Zahlung**

10.3.2.1. **Verzug**

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerätst du ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass du die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hast.

Wir werden dich auf deine Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und dir eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Diese Fristsetzung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beiträge des Beitrags sowie die Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und die Rechtsfolgen angeben, die nach den Ziffern 10.3.2.2 und 10.3.2.3 mit dem Fristablauf verbunden sind.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung sind wir berechtigt, etwaige Beitragsrückstände zu verrechnen.

10.3.2.2. **Kein Versicherungsschutz**

Bist du nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn du mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.3.2.1 Absatz 2 darauf hingewiesen wurdest.

10.3.2.3. **Kündigung**

Bist du nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn wir dich mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.3.2.1 Absatz 2 darauf hingewiesen haben.

Haben wir gekündigt und zahlst du danach innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

10.4. **Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung**

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und du einer berechtigten Einziehung nicht widersprichst.

Könnte der fällige Beitrag ohne dein Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil du die Einzugsermächtigung widerrufen hast, oder hast du aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag mehr als einmal nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Du bist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn du von uns hierzu in Textform aufgefordert worden bist.

10.5. **Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung**

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn du mit der Zahlung einer Rate in Verzug bist. Ferner können wir für die Zukunft eine jährliche Beitragszahlung verlangen.

10.6. **Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

11. **Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen**

11.1. **Art des Vertrages**

Die angebotene und vereinbarte Langzeitgarantie wird als Gruppenvertrag geführt.

11.2. **Am Vertrag beteiligte Personengruppen bzw. Gesellschaften**

Die MOINsure GmbH ist Halter und Versicherungsnehmer des Gruppenvertrages.

Die Getsafe Insurance AG ist Risikoträger und Versicherer des Gruppenvertrages.

Versicherte Personen sind sämtliche Personen, die mit der MOINsure GmbH einen entsprechenden Vertrag über die Verschaffung von Versicherungsschutz abgeschlossen haben.

11.3. **Rechte aus dem Vertrag**

Die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag gegenüber dem Versicherer steht der versicherten Person zu.

Alle für dich oder die versicherte Person geltenden Bestimmungen sind auf den jeweiligen Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.

Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne Zustimmung des Versicherers weder übertragen noch verpfändet werden.

12. **Verjährung der Ansprüche aus dem Vertrag**

Die Ansprüche aus der Langzeitgarantie verjähren innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist des § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Damit verjähren diese grundsätzlich nach drei Jahren. Der Beginn der Verjährungsfrist bestimmt sich nach § 199 BGB.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung gemäß § 203 BGB von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem dir unsere Entscheidung über unsere Leistungspflicht in Textform zugeht.

13. **Obliegenheiten bei Rückgabe, Weitergabe oder Verkauf des versicherten Gerätes zu beachten**

13.1. **Rückabwicklung**

Sollte die versicherte Person im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung den Kaufvertrag für das versicherte Gerät rückgängig machen, kann die hepster Langzeitgarantie gegen Erstattung der anteiligen, nicht genutzten Prämie gekündigt werden (maßgebend ist der Posteingang bei der MOINsure GmbH oder dem Beauftragten).

Alternativ hat die versicherte Person die Möglichkeit, in Abstimmung mit der MOINsure GmbH noch nicht genutzte Versicherungszeit auf einen neuen Versicherungsvertrag anrechnen zu lassen.

13.2. **Weitergabe / Verkauf**

Da sich die hepster Langzeitgarantie auf das versicherte Gerät bezieht, bleibt der Versicherungsschutz innerhalb der Laufzeit des Vertrages auch bei Weitergabe oder Verkauf bestehen, solange der Erwerber die Rechte und Pflichten der hepster Langzeitgarantie anerkennt und die MOINsure GmbH oder die von der MOINsure GmbH beauftragten Unternehmen in Textform über den Wechsel der versicherten Person informiert wird. Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner. Der Erwerber ist innerhalb eines Monats nach dem Erwerb des versicherten Gerätes berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Danach erlischt das Kündigungsrecht.

14. **Obliegenheiten beim Wiederauffinden des versicherten Gerätes nach Diebstahl und Abhandenkommen (sofern versichert)**

14.1. **Anzeigespflicht**

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherte dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

14.2. Rückzahlung oder Herausgabe des versicherten Gegenstandes

Hat die versicherte Person das abhandengekommene versicherte Gerät zurückerlangt, nachdem für dieses Gerät eine Entschädigung in voller Höhe des Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat die versicherte Person die Entschädigung zurückzuzahlen oder das versicherte Gerät dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Dieses Wahlrecht muss innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers ausgeübt werden. Nimmt die versicherte Person dieses Wahlrecht innerhalb dieser Frist nicht in Anspruch, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

14.3. Gleichstellung

Es gilt, dass die versicherte Person auch dann im Besitz einer zurückerlangten Sache ist, wenn sie die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

14.4. Übertragung der Rechte

Sofern die versicherte Person dem Versicherer das zurückerlangte Gerät zur Verfügung stellt, hat sie dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihr mit Bezug auf das Gerät zustehen.

15. Ersatzansprüche gegen Dritte**15.1. Übergang auf den Versicherer**

Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht.

15.2. Mitwirkung der versicherten Person

Die versicherte Person ist verpflichtet, in diesem Rahmen den Rechtsübergang auf Wunsch von dem Versicherer schriftlich zu bestätigen.

15.3. Subsidiarität

Leistungsverpflichtungen aus anderen Versicherungsverträgen gehen der Eintrittspflicht des Versicherers vor.

16. Zuständiges Gericht

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk du zur Zeit der Klageerhebung deinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen, deinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hast. Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen dich müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für deinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort deines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Verlegst du deinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens, Liechtensteins oder der Schweiz oder ist dein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

17. Zuständige Verbraucherschlichtungsstelle

Der Versicherer hat sich durch die Mitgliedschaft im Verein Versicherungsombudsmann e.V. dazu verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Dadurch besteht die Möglichkeit, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen. An ihn kann man sich wenden, wenn man mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollte. Das Verfahren ist für den Beschwerdeführer kostenfrei.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

Tel.: 0800 3696000

Fax: 08003699000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

www.versicherungsombudsmann.de

Ist der Vertrag auf elektronischem Wege (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen worden, kann die Beschwerde auch über die Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eingereicht werden. Die Beschwerde wird von dort an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Wenn das Ombudsmannverfahren in Anspruch genommen wird, bleibt davon die Möglichkeit unberührt den Rechtsweg zu beschreiten.

18. Kommunikation mit uns und Adressänderung

Alle für den Gruppenversicherungsvertrag betreffenden Anzeigen und Erklärungen (z. B. Schadensmeldungen) sind über das Webportal <https://hepster.com/de-de/schaden> einzureichen. Bei Fragen wende dich bitte an den Kundenservice: +49 (0) 381 20 38 88 00 (es fallen die üblichen Telefongebühren deines Mobilfunkanbieters an).

Hast du uns eine Änderung deiner Anschrift und/oder deines Namens nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dir gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

19. Vertragsänderungen

Änderungen der Versicherungsbedingungen sowie des Versicherungszertifikates bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Bestätigung durch den Versicherer oder der MOINSure GmbH. Mündliche Zusagen und Nebenabreden jeder Art bestehen nicht und sind in jedem Fall ungültig.

20. Anwendbares Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.